

Satzung



**BÜRGERVEREIN
NÜRNBERG - SÜDOST e.V.**

Stand: Mai 2006

- § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Rechte und Pflichten eines Mitglieds
- § 4 Mitgliedsbeitrag
- § 5 Verwendung der Mittel des Vereins
- § 6 Austritt
- § 7 Ausschluss
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Wahlen, Berichte, Protokolle
- § 10 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung
- § 11 Auflösung des Vereins

Wahl und Antragsordnung

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Besondere Bestimmungen
- § 4 Nachwahlen
- § 5 Andere Wahlen
- § 6 Offene Abstimmung
- § 7 Wahlausschuss
- § 8 Behandlung von Anträgen
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 10 Beschlüsse und Abstimmungen
- § 11 Protokolle
- § 12 Inkrafttreten und Änderungen

Finanzordnung

- § 1 Finanzierung der Aufgaben
- § 2 Aufnahmegebühren
- § 3 Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- § 4 Umlagen
- § 5 Spenden
- § 6 Ruhen des Wahlrechts
- § 7 Verfügung über Vermögenswerte
- § 8 Buchführung
- § 9 Kassenprüfung
- § 10 Aufsicht
- § 11 Rechnungslegung
- § 12 Inkrafttreten und Änderungen

Ehrenordnung

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt die Bezeichnung "Bürgerverein Nürnberg-Südost e.V.", im Folgenden kurz Verein genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen (VR. 1280).
3. Zum Vereinsgebiet gehören die Ortsteile der früheren selbständigen Gemeinde Fischbach (Altenfurt, Birnthon, Fischbach, Moorenbrunn), heute Stadtteile Nürnbergs.
4. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und Zielen im Sinne des §§ 52 - 55 der AO. Er wahrt und fördert insbesondere die Interessen der Bewohner des Vereinsgebietes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Zweck des Vereins ist:
 - 5.1 die Unterstützung bei allen kommunalen Anliegen und Bedürfnissen der Bürger;
 - 5.2 die Förderung der Jugend- und Altenbetreuung sowie der Nachbarschaftshilfe;
 - 5.3 die Förderung des örtlichen Vereinswesens, des Freizeit- und des Volkssports;
 - 5.4 der Umweltschutz, die Förderung des Denkmal- und Landschaftsschutzes;
 - 5.5 die Förderung von Kunst und Kultur;
 - 5.6 die Förderung von Bildung und Erziehung
6. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 6.1 turnusmäßig stattfindende Stadtteilversammlungen zur Information und Besprechung notwendiger aktueller Aktionen;
 - 6.2 Unterstützung der Erhaltung/Neuanlagen von Parkanlagen und Kinderspielplätzen;
 - 6.3 Unterstützung von Kulturveranstaltungen;
 - 6.4 Unterstützung bei Erhaltung/Neuanschaffungen von schulischen Geräten;
 - 6.5 Abhaltung von Waldbegehungen bis zur Einrichtung von Naturlehrpfaden;
 - 6.6 zeitgeschichtliche Darstellung der Stadtteile im Vereinsgebiet;
7. Um parteipolitisch und konfessionell unabhängig zu sein, befasst sich der Verein weder mit Parteipolitik noch mit Religion.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Bürger werden. Juristische Personen, Vereine oder Firmen können dem Verein korporativ beitreten. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der engere Vorstand (im Folgenden auch kurz Vorstand genannt) mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 3

Rechte und Pflichten eines Mitglieds

1. Jedes natürliche Mitglied hat das Recht, Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen, Anträge zu stellen, zu wählen und gewählt zu werden. Juristische Personen haben das Recht, den Versammlungen und Veranstaltungen beizuwohnen, Anträge zu stellen und zu wählen, jedoch nicht das Recht, gewählt zu werden. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jede gegenüber der Versammlung bevollmächtigt vertretene juristische Person eine Stimme.

Das Nähere regelt die Wahlordnung (Anhang 1)

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Versammlungen und Veranstaltungen möglichst regelmäßig zu besuchen, den Verein und seine Ziele nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.
3. Gemäß § 24 des Bundesdatenschutzgesetzes werden die Mitglieder darauf hingewiesen, dass von ihnen folgende Daten erfasst werden: Name, Adresse, Geburtsdatum und Telefonnummer, ggf. Beruf, Bankverbindung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der monatliche Mitgliedsbeitrag für natürliche als auch für juristische Personen wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Das Nähere regelt die Finanzordnung (Anhang 2).

§ 5 Verwendung der Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke verwendet werden. Notwendige und nachgewiesene Aufwendungen können erstattet werden, ansonsten erhalten Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Austritt

Austrittsanzeigen sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Kalendermonaten erklärt werden. Bei Tod erlöschen Mitgliedschaft und die Beitragszahlung sofort.

§ 7 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - 1.1 diesem Mitglied durch rechtskräftiges Gerichtsurteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind;
 - 1.2 dieses Mitglied vorsätzlich die Interessen des Vereins schädigt oder die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten grob fahrlässig verletzt.
2. Eine Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn trotz dreimaliger Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet ist.
3. Gegen einen Ausschlussbeschluss kann der Ausgeschlossene Einspruch erheben. Dieser ist schriftlich an den Vorsitzenden des Vereins zu richten.

§ 8 Organe des Vereins

1. Der engere Vorstand (kurz auch Vorstand).

Der engere Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und höchstens zwei Stellvertretern, bis zu zwei Schatzmeistern, bis zu zwei Schriftführern und der Pressestelle. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind aber nur der Vorsitzende und seine Stellvertreter; diese sind allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- 1.1 Dem engeren Vorstand obliegt die Beschlussfassung über Grundsatzfragen, die die Durchführung der in der Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele des Vereins betreffen. Er trifft außerdem die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 1.2 Der Vorsitzende kann Vorstandssitzungen nach Bedarf jederzeit einberufen, mindestens ist jedoch eine Sitzung im Halbjahr abzuhalten. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn 1/3 des erweiterten Vorstandes es verlangt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet.
- 1.3 Der Gesamtvorstand und die Hauptversammlung können jederzeit Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden für bestimmte Aufgaben zur Erreichung der Ziele des Vereins.

2. Der erweiterte Vorstand (kurz Gesamtvorstand)

2.1 Dieser besteht aus:

- 2.1.1 dem gewählten engeren Vorstand;
- 2.1.2 den zu wählenden höchstens fünf Beisitzern;
- 2.1.3 den gewählten Stadtteilsprechern und den Vorsitzenden der Fachausschüsse.

2.2 Der erweiterte Vorstand nimmt Berichte und Anregungen entgegen und berät den Vorstand.

2.3 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes erhalten Ersatz ihrer für den Verein gemachten Aufwendungen. Des weiteren erhalten sie ein Sitzungsgeld, über dessen Höhe der engere Vorstand mit 3/4-Mehrheit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins beschließt.

3. Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.

4. Die Stadtteile

Für die Stadtteile des Vereinsgebietes werden je nach Bedarf Ausschüsse gebildet. Die Hauptversammlung wählt für jeden Stadtteil einen 1. Stadtteilsprecher und mindestens einen gleichberechtigten Stellvertreter. Die Stadtteilsprecher haben die Aufgabe, die besonderen Anliegen und Wünsche der betreffenden Stadtteile zu vertreten und deren Vorschläge und Anregungen an den Gesamtvorstand heranzutragen. Die Stadtteile können eigenständige Sitzungen abhalten. Entscheidungen fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Gesamtvorstandes.

5. Die Hauptversammlung

- 5.1 Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 20 Kalendertagen einzuberufen. Hauptversammlungen sind auch auf schriftlichen Antrag von 1/10 aller Mitglieder oder auf Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes einzuberufen. Hauptversammlungen sollen nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- 5.2 Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern sind 10 Kalendertage vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden oder bei einem seiner Stellvertreter einzureichen. Dringlichkeitsanträge können auch direkt in der Hauptversammlung gestellt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mehrheit der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder bejaht wird.
- 5.3 Der Hauptversammlung obliegt die Durchführung von Neuwahlen.
 - 5.3.1 Entgegennahme des Berichtes des Gesamtvorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer, der Berichte der Stadtteilsprecher und sonstigen Ausschüsse;
 - 5.3.2 Beschlussfassung über die Entlastung;
 - 5.3.3 Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - 5.3.4 Festsetzung der Beiträge;
 - 5.3.5 Berufung des Wahlausschusses;
 - 5.3.6 Durchführung von Neuwahlen;
 - 5.3.7 Beschlussfassung über Entschließungen;
 - 5.3.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9

Wahlen, Berichte, Protokolle

1. Alle 2 Jahre werden nach der Wahlordnung die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Stadtteilsprecher und Ausschüsse neu gewählt. Aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder, die länger als 3 Monate Mitglied sind. Die Wahlen für alle Vereinsämter gelten für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben im Amt bis zur Neuwahl.
2. Mindestens einmal im Jahr berichten der Gesamtvorstand sowie die Stadtteilsprecher und Ausschussvorsitzenden über ihre Tätigkeiten während des vorausgegangenen Berichtszeitraumes einschließlich Kassen- und Vermögensbericht.
3. Über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren sind.

§ 10

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung

1. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen in der Hauptversammlung;
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die auf Verlangen des Registergerichts oder einer anderen Behörde verlangt werden, beschließt der engere Vorstand.

§ 11
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durch den Vorstand bzw. den Liquidatoren ausgeführt werden.
3. Sofern kein anderer Beschluss erfolgt, sind der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter - ersatzweise weitere Mitglieder des engeren Vorstandes - die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

ANHANG 1
WAHL- UND ANTRAGSORDNUNG

§ 1
Anwendungsbereich

Soweit nicht im Einzelfall geltendes Recht entgegensteht, sind die Bestimmungen dieser Wahl- und Antragsordnung verbindlich.

§ 2
Allgemeine Bestimmungen

1. Wahlen werden in offener Abstimmung per Handzeichen durchgeführt, es sei denn, ein Bewerber beantragt, die Wahl schriftlich und geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
2. Ungültig sind Stimmzettel:
 - 2.1 die nicht ordnungsgemäß sind;
 - 2.2 die mit einem besonderen Merkmal versehen sind;
 - 2.3 aus denen der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, insbesondere leere Stimmzettel;
 - 2.4 die nicht auf einen vorgeschlagenen Bewerber lauten, es sei denn, dass nur ein Bewerber zur Wahl steht;
 - 2.5 die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Bemerkungen enthalten;
 - 2.6 die mehr Namen enthalten, als nach dieser Ordnung zulässig ist.
3. Die Wahlen erfolgen ohne Diskussion über die vorgeschlagenen Kandidaten.
4. Eine Stichwahl ist notwendig, wenn in einem Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erreicht. An der Stichwahl nehmen die beiden Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen teil. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Erbringt die Stichwahl Stimmgleichheit bei zwei oder mehreren Bewerbern, so entscheidet das Los.

5. Werden mehrere Bewerber für mehrere Ämter in einem Wahlgang gewählt (einheitlicher Wahlgang), so kommen alle jene Bewerber, welche die erforderliche Mehrheit nicht erreichen, in die Stichwahl. Im übrigen gilt § 2.4 entsprechend.
6. Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt; er hat sich unverzüglich zu erklären oder die Erklärung durch einen Beauftragten abgeben zu lassen.

§ 3

Besondere Bestimmungen

1. Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden in Einzelwahlgängen gewählt. Die stellvertretenden Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder der Gesamtvorstandschaft können in jeweils einem einheitlichen Wahlgang gewählt werden.
2. Werden mehrere Bewerber in einem einheitlichen Wahlgang gewählt, so darf jeder Stimmzettel höchstens so viele Namen enthalten, wie Ämter zu besetzen sind. Wenn abweichend vom § 2 Abs. 1 Wahlen in geheimer Wahl durchgeführt und mehrere Bewerber in einem einheitlichen Wahlgang gewählt werden, so darf jeder Stimmzettel höchstens so viele Namen enthalten, wie Ämter zu besetzen sind.

§ 4

Nachwahlen

1. Scheidet der Vorsitzende des Vereins während einer Wahlperiode aus seinem Amt aus, so hat die Hauptversammlung, falls nicht ohnehin innerhalb von 4 Monaten satzungsgemäß Neuwahlen stattfinden, innerhalb von 2 Monaten einen neuen Vorsitzenden zu wählen. Beim Ausscheiden des Schatzmeisters bestellt der Vorstand unverzüglich aus seiner Mitte einen neuen kommissarischen Schatzmeister in geheimer Wahl.
2. Im Übrigen wird die Nachwahl eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes auf der nächsten Hauptversammlung vorgenommen; sie hat Gültigkeit nur für den Rest der Amtszeit des Vorstandes.

§ 5

Andere Wahlen

Die Wahlen für andere Ämter als diejenigen in § 3 und 4 genannten, können in offener Abstimmung und ohne Stimmzettel geschehen, das Gleiche gilt insbesondere für die Wahlen der Stadtteilsprecher, Rechnungsprüfer, Vorsitzenden, Stellvertreter oder Beisitzende des Ehrenausschusses und der Fachausschüsse oder der sonstigen Arbeitsgruppen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

§ 6

Offene Abstimmung

Die nach § 3 zu treffenden Entscheidungen beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu Beginn des Wahlaktes.

§ 7

Wahlausschuss

1. Für die Leitung einer Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern und wird von der Hauptversammlung durch Zuruf gewählt. Er ist berechtigt, weitere Hilfskräfte zur Durchführung der Wahl zu berufen. Die Mitglieder des Wahlausschusses brauchen nicht stimmberechtigt zu sein.
2. Dem Vorsitzenden des Wahlausschusses obliegt die Feststellung der Stimmberechtigungen, die Feststellung der Kandidaturen, der Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und die Führung des Wahlprotokolls.

§ 8

Behandlung von Anträgen

1. Anträge (Dringlichkeitsanträge) zur Behandlung als Punkte der Tagesordnung der Hauptversammlung können vom Vorstand oder von 10 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.
2. Die Hauptversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss einen Antrag zur Weiterbehandlung an Ausschüsse überweisen.
3. Der Vorstand hat das Recht, ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein, in der Hauptversammlung schriftliche oder mündliche Anträge zu stellen.
4. Stadtteilsprecher und Sprecher von Fachausschüssen oder Arbeitsgruppen haben das Recht, Dringlichkeitsanträge in der Hauptversammlung zu stellen, ohne an Fristen gebunden zu sein.
5. Im Laufe einer Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied Anträge stellen. Die Hauptversammlung entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird. Wird über einen solchen Antrag nicht verhandelt, so steht dem Antragsteller der satzungsgemäße Weg offen, einen neuen Antrag einzubringen.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Antragstellern, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, ist sofort das Wort zu erteilen; ihre Anträge, die sich auf die Behandlung des zur Aussprache stehenden Tagesordnungspunktes beziehen müssen, sind sofort zur Abstimmung zu stellen.
2. Wird Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte beantragt, so darf vor der Abstimmung die gegenteilige Meinung nur durch einen Redner begründet werden. Anträge auf Schluss der Debatte können vom Vorsitzenden als Anträge auf Schluss der Rednerliste behandelt werden.

§ 10

Beschlüsse und Abstimmungen

1. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder die Wahl- und Antragsordnung nichts Anderes bestimmen.
2. Sehen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung eine bestimmte Mitgliederzahl für eine Beschlussfassung vor, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung

festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

3. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.
4. Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei Abstimmungen den Vorrang.

§ 11 Protokolle

1. Über Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Protokolle zu fertigen. Für die Hauptversammlung, für Sitzungen des engeren Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist dies zwingend.
2. Protokolle müssen enthalten:
 - 2.1 Feststellung über den Zeitpunkt der Ladung;
 - 2.2 die Tagesordnung;
 - 2.3 den Wortlaut der wichtigsten Anträge und der Beschlüsse;
 - 2.4 bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, das zahlenmäßige Ergebnis der Wahlgänge und die Erklärung über die jeweilige Annahme der Wahl. Aufliegende Anwesenheitslisten sollen dem Protokoll beigelegt werden. Der förmliche Ablauf der Sitzung muss aus dem Protokoll ersichtlich sein.
3. Protokolle sind vom hierfür verantwortlichen Vorsitzenden und von dem beauftragten Protokollführer zu unterzeichnen und 10 Jahre aufzubewahren.
4. Jedes Mitglied des Vereins hat Anspruch auf Einsicht in das Protokoll und auf Protokollrüge. Wird ihr nicht stattgegeben, muss in der nächsten Sitzung des gleichen Organs darüber Beschluss gefasst werden.

§ 12 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Wahl- und Antragsordnung tritt gleichzeitig mit der Satzung in Kraft; sie kann durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

ANHANG 2 FINANZ-ORDNUNG

§ 1 Finanzierung der Aufgaben

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Sammlungen, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

§ 2
Aufnahmegebühren

Der Verein kann eine angemessene Aufnahmegebühr erheben; hierüber beschließt die Hauptversammlung.

§ 3
Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Hauptversammlung. Er wird am 1. Werktag eines Monats fällig und soll möglichst jährlich im Voraus im Wege des sogenannten Lastschriftverfahrens bezahlt werden.
2. Ein Mitglied kann sich zur Zahlung bzw. Überweisung eines höheren Beitrages verpflichten.
3. Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag in Einzelfällen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 4
Umlagen

Für besondere Zwecke und Ziele kann die Hauptversammlung Umlagen beschließen.

§ 5
Spenden

Der Verein darf für seine Zwecke und Ziele Spenden entgegennehmen. Diese sind auf der Einnahmeseite des Kassensbuches besonders auszuweisen.

§ 6
Ruhen des Wahlrechts

1. Das Ausüben des aktiven und passiven Wahlrechts im Verein ruht bei Mitgliedern, die mit der Erfüllung ihrer Zahlungspflicht länger als 9 Monate im Rückstand geblieben sind. Bei jeder Versammlungseinberufung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
2. Einsprüche gegen die Ausübung der Mitgliedsrechte, die auf Zahlungsverzug gestützt sind, müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingelegt werden. Hierüber entscheidet die Hauptversammlung.
3. Bei sofortiger Zahlung an Ort und Stelle sind die Verzugsfolgen beseitigt.

§ 7
Verfügung über Vermögenswerte

Der amtierende Vorstand, in seiner Vertretung der Schatzmeister, ist berechtigt, über die ihm vom Verein überlassenen Vermögenswerte zu verfügen.

§ 8

Buchführung

1. Der Verein ist zur laufenden und ordnungsmäßigen Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben und zu einer kaufmännisch geordneten Belegführung verpflichtet.
2. Der Verein hat außerdem ein Bestandsverzeichnis über eigene und überlassene Vermögenswerte, auch ein Schuldenverzeichnis zum Ablauf eines Rechnungsjahres zu erstellen.
3. Außer der besonderen Einnahmegliederung nach § 5 dieser Ordnung sind in der Einnahmerekchnung folgende Posten gesondert auszuweisen:
 - 3.1 Aufnahmegebühren;
 - 3.2 Mitgliedsbeiträge;
 - 3.3 Umlagen;
 - 3.4 Einnahmen aus Vermögen;
 - 3.5 Sonstige Einnahmen.
4. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Für die ordnungsgemäße Buchführung und für die sichere Belegordnung hat der Schatzmeister zu sorgen. Er ist auch dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Vorstandes hinsichtlich der Verwendung der Gelder des Vereins durchgeführt werden.

§ 9

Kassenprüfung

1. Der Schatzmeister ist verpflichtet, jedem einzelnen der gewählten Kassenprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit die Kassenprüfer dies für erforderlich halten.
2. Am Schluss eines jeden Abrechnungszeitraumes haben die Kassenprüfer die Kassen- und Rechnungsführung sowie das Belegwesen sachlich und formal zu prüfen und das Prüfergebnis in einer Niederschrift unterschriftlich festzustellen. Diese Niederschrift ist 10 Jahre lang aufzubewahren.
3. Beanstandungen haben die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand zu melden.

§ 10

Aufsicht

Unbeschadet der Überprüfung der Kassen- und Buchführung durch die Kassenprüfer sind der Vorstand und seine Stellvertreter berechtigt, selbst oder durch einen Beauftragten, die Kassen- und Finanzgebarung des Vereins zu überprüfen, in sämtliche Bücher und Unterlagen Einblick zu nehmen und vom Schatzmeister Aufklärung zu fordern.

§ 11

Rechnungslegung

Mindestens zum Ablauf einer jeden Wahlperiode ist eine Abrechnung zu erstellen, die Angaben über Herkunft und Höhe der Einnahmen sowie über Höhe und Zwecke der Ausgaben enthalten muss. Diese Abrechnungen und Aufstellungen sind den beschlussfassenden Organen vorzutragen.

§ 12
Inkrafttreten und Änderungen

Diese Finanzordnung tritt gleichzeitig mit der Satzung in Kraft; sie kann durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

**ANHANG 3
EHRENORDNUNG**

§ 1

Der Verein bildet aus der Mitte seiner Mitglieder einen Ehrenausschuss, der durch die Hauptversammlung gewählt wird, dem Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes nicht angehören dürfen. Die Zahl der Ausschussmitglieder darf 5 nicht überschreiten. Sie wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter soll die Befähigung zum Richteramt haben. Der Ehrenausschuss entscheidet nach Anhören des Vorstandes und des/der Betroffenen endgültig.

§ 2

Dem Ehrenausschuss unterliegen die Fälle:

1. des Vereinsausschlusses im Falle eines Widerspruchs;
2. der befristeten Aberkennung von Mitgliedsrechten;
3. der auch mit Verwarnung oder Verweis zu ahndenden Tatbestände, nämlich:
 - 3.1 Verstöße gegen die Grundsätze der Satzung oder die Ordnung des Vereins;
 - 3.2 ehrenrühriges oder vereinsschädigendes Verhalten;
 - 3.3 die schuldhaft oder auf Untätigkeit zurückzuführende mangelhafte Führung eines Vereinsamtes.
4. der Beschwerde gegen eine Anordnung des Vorstandes;
5. der Beschwerde gegen die Auflösung von Vereinsorganen.

§ 3

1. Ein Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet. Antragsberechtigt sind der oder die Betroffenen und der Vorstand.
2. Ein Mitglied des Ehrenausschusses kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über den Antrag entscheidet der Ehrenausschuss endgültig.
3. Die Ladung zum Ehrenverfahren ergeht schriftlich durch den Vorsitzenden des Ausschusses.
4. Die Sitzung des Ausschusses ist nicht öffentlich.
5. Zu Beginn der Verhandlung hat der Vorsitzende die Mitglieder zu strenger Sachlichkeit und Gerechtigkeit sowie zu Verschwiegenheit zu verpflichten. Anschließend wird der Betroffene gehört.
6. Über den Sitzungsverlauf, über Antrag und Gegenäußerung sowie über den Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und abschriftlich den Beteiligten zuzustellen ist.
7. Die Entscheidung kann auch im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn sich die Beteiligten damit einverstanden erklären.

Die Ehrenordnung tritt gleichzeitig mit der Satzung in Kraft und kann durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Nürnberg, den 11. Mai 1974

Nürnberg, den 11. Mai 1989

Nürnberg, den 17. Dezember 1998

Nürnberg, den 17. Mai 2006

(Änderung gemäß Protokoll der Hauptversammlung)

(Änderung gemäß Hauptversammlung 1998 und
Vorstandsbeschluss vom 17.12.98)

(Änderung gemäß Protokoll der Hauptversammlung)

Die Vorsitzenden